

## Wärmepreise Schafweide

### Wärmepreise für die Schafweide

		netto inkl.CO <sub>2</sub>	brutto
Jahresleistungspreis	Euro/Jahr u. kW	20,55	<b>24,45</b>
Wärmearbeitspreis	ct/kWh <sub>th</sub>	16,36	<b>19,47</b>
Messpreis	Euro/Jahr	78,00	<b>92,82</b>

Preise gültig ab 01.01.2025

Die genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.

#### Preisänderung

Die Abrechnungspreise ändern sich jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres nach den folgenden Preisänderungsformeln:

#### Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 \times \left( 0,1 \frac{L}{L_0} + 0,1 \frac{V}{V_0} + 0,8 \frac{\text{Gas}}{\text{Gas}_0} \right) + (\text{Emissionsfaktor} \times \text{CO}_2\text{-Preis})$$

#### Leistungspreis:

$$LP = LP_0 \times \left( 0,6 + 0,2 \frac{L}{L_0} + 0,2 \frac{V}{V_0} \right)$$

**AP** Neuer Netto-Wärmearbeitspreis in ct/kWh<sub>th</sub>

**AP<sub>0</sub>** Netto-Wärmebasisarbeitspreis in ct/kWh<sub>th</sub>

**AP<sub>0</sub> = 7,03 ct/kWh<sub>th</sub>**

**LP** Neuer Netto-Jahresleistungspreis in Euro pro kW und Jahr

**LP<sub>0</sub>** Netto-Basis-Jahresleistungspreis in Euro pro kW und Jahr

**LP<sub>0</sub> = 18,18 Euro/kW und Jahr**

**L** Lohnindex des Statistischen Bundesamts. Veröffentlichter Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Fachserie 16, Reihe 4.3, 2.1 Deutschland, D-E Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft, Basis 2020. Verwendet wird für das aktuelle Vertragsjahr der Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres, sofern dieser Wert zum Zeitpunkt der Preisänderung veröffentlicht ist. Ansonsten gilt der Mittelwert des Vorjahres.

Für das Jahr 2025 gilt der Index des Jahres 2023 und entspricht einem Wert von **105,3**.

**L<sub>0</sub>** Basis-Lohnindex nach Definition von L des Jahres 2010 (Basis 2020 = 100) bzw. nach der letzten Mitteilung bzgl. der Anpassung der Indizes.

**L<sub>0</sub> = 79,3**

**V** Verbraucherpreisindex für Deutschland. Vom statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Fachserie 17, Reihe 7 Verbraucherpreisindex für Deutschland – Lange Reihe ab 1948, Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex für Deutschland, Basis 2020 = 100. Verwendet wird für das aktuelle Vertragsjahr der Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres, sofern dieser Wert zum Zeitpunkt der Preisänderung veröffentlicht ist. Ansonsten gilt der Mittelwert des Vorjahres.

Für das Jahr 2025 gilt der Index des Jahres 2023 und entspricht einem Wert von **116,7**.

**V<sub>0</sub>** Basis-Verbraucherpreisindex nach Definition von V des Jahres 2010, (Basis 2020 = 100).

**V<sub>0</sub> = 88,1**

**Gas** Erdgasindex des statistischen Bundesamtes. Vom statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Lange Reihe; Güterverzeichnis für Produktionsstätten (GP), laufende Nummer 630 – Erdgas bei Abgabe an Haushalte veröffentlichter Jahresdurchschnitt auf Basis 2021 = 100.

Verwendet wird für das aktuelle Vertragsjahr der Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres, sofern dieser Wert zum Zeitpunkt der Preisänderung veröffentlicht ist. Ansonsten gilt der Mittelwert des Vorjahres.

Für das Jahr 2025 gilt der Index des Jahres 2023 und entspricht einem Wert von **212,1**.

**Gas<sub>0</sub>** Basis-Erdgasindex des statischen Bundesamtes nach Definition von G des Jahres 2010 (Basis 2021 = 100).

**Gas<sub>0</sub> = 89,2**

## Wärmepreise Schafweide

**Emissionsfaktor** Der Emissionsfaktor (in kg CO<sub>2</sub>/kWh) entspricht den CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der Erzeugung von einer kWh Wärme entstehen. Der Emissionsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik – AGFW Arbeitsblatt FW 309-6 – ermittelt.  
**Der Emissionsfaktor dieser Anlage liegt bei 0,114 kg CO<sub>2</sub> /kWh.**

**CO<sub>2</sub>-Preis** Der -CO<sub>2</sub> Emissionszertifikatspreis wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/tCO<sub>2</sub> gebildet. Nach dem BEHG wird der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und ist in seiner Höhe zunächst für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor). Sofern sich der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis wertmäßig nicht mehr gesetzlich bestimmt (sondern nur dem Verfahren nach), ergibt sich dieser aus dem durchschnittlichen Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr. Der durchschnittliche Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr errechnet sich aus der Versteigerung der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate. Der CO<sub>2</sub>-Preis für das Lieferjahr 2025 ist gesetzlich auf 55 Euro/t CO<sub>2</sub> festgelegt und entspricht einem Preis von **5,5 ct/kg CO<sub>2</sub>**

Alle Indizes und Preise werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Die genannten Indizes des statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht. Die Indizes des statistischen Bundesamtes basieren auf einem – vom statistischen Bundesamt definierten – Basisjahr. Dieses Basisjahr wird in gewissen Zeitabständen vom statistischen Bundesamt neu definiert.

Sollte das statistische Bundesamt einen oder mehrere Indizes, welche zur Ermittlung der Preise herangezogen werden, anpassen, werden wir die entsprechenden Indizes ebenfalls anpassen und über die Anpassung informieren.

Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Die Anpassungen werden per öffentlicher Bekanntmachung vorgenommen, bzw. per Anschreiben und ersetzen das bisherige Preisblatt des Wärmelieferungsvertrages.

### **Mahnkosten / Verzugszinsen (§27 Abs. 1 AVBFernwärmeV)**

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Leistung eine Pauschale von **5,00 EURO** berechnet (umsatzsteuerfrei).

Die Stadtwerke Radolfzell sind berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

### **Einstellung / Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)**

Für die Unterbrechung und der Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunde in Rechnung gestellt:

- Aufwandspauschale für die Unterbrechung der Versorgung in Höhe von 40,00 EURO (netto); umsatzsteuerfrei.
- Aufwandspauschale für die Wiederherstellung der Versorgung in Höhe von 40,00 EURO (netto), 47,60 EURO (brutto). Der Bruttobetrag beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.